

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Dreba-Plothener Teichgebiet"**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dreba-Plothener Teichgebiet“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dreba-Plothener Teichgebiet“ vom 01.12.2000 (ThürStAnz Nr. 52/2000 S. 2783),
2. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
3. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 57 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 73 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
5. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
6. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Die in der Gemarkung Bucha der Gemeinde Bucha, in der Gemarkung Dreba der Gemeinde Dreba, in der Gemarkung Knau der Gemeinde Knau, in der Gemarkung Plothen der Gemeinde Plothen, in der Gemarkung Schöndorf der Gemeinde Schöndorf, in den Gemarkungen Linda und Kleina der Gemeinde Linda, in der Gemarkung Moßbach der Gemeinde Moßbach und in der Gemarkung Volkmannsdorf der Gemeinde Volkmannsdorf im Saale-Orla-Kreis liegende Teichlandschaft einschließlich der Wälder und landwirtschaftlichen Flächen wird unter der Bezeichnung "Dreba-Plothener Teichgebiet" in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 1 094,7 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 20 im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises in Schleiz aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet stellt das größte thüringische Teichgebiet dar. Aufgrund seiner Ausstattung und Schönheit ist es ein für Thüringen einzigartiges und europaweit bedeutsames Feuchtgebiet. In weiten Teilen ist es Bestandteil des besonderen Schutzgebietes (SPA) „Plöthener Teiche“ nach der „Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG)“ (Europäische Vogelschutzrichtlinie) und damit zugleich Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Neben seiner Funktion als Lebensraum für Wasservögel und als Rastplatz für Zugvögel hat es auch als Lebensraum für andere, insbesondere für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten eine herausragende Bedeutung.

Geprägt wird das Naturschutzgebiet durch eine kulturhistorisch wertvolle Teichlandschaft von besonderer Eigenart und landschaftlicher Schönheit. Die Teiche, die sich hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und dem Vorkommen verschiedenster Arten und Lebensgemeinschaften unterscheiden, werden überwiegend durch Niederschlagswasser gespeist (sogenannte Himmels-teiche). Über Gräben sind die Teiche innerhalb von Teichgruppen miteinander verbunden. Freiwasserflächen, Flachwasserzonen und Verlandungsbereiche bilden in ihnen ein eng verzahntes Mosaik. Umgeben werden die Teiche von Wäldern und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Hier bilden insbesondere die Bruchwälder, die wechselfeuchten Wiesen, das extensiv genutzte Grünland und die eingestreuten kleinflächigen Flach- und Zwischenmoorbereiche mit den Teichen eine abwechslungsreiche Landschaft mit unterschiedlichen Lebensbedingungen für Tier- und Pflanzenarten. Sie bieten einer Vielzahl geschützter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch für Vögel, einen wertvollen Lebensraum.

Das Gebiet repräsentiert in hervorragender Weise insbesondere nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche, basenarme Stillgewässer. Diese sind mit ihrer wertvollen Verlandungsvegetation, die auch Moorbildungen einschließt und einen herausragenden Bestand an seltenen und gefährdeten Arten aufweist, die bedeutendsten Lebensräume ihrer Art in Thüringen. Das Gebiet besitzt als Komplex-Lebensraum besondere Bedeutung für Vögel und Insekten.

Darüber hinaus kommen große Populationen seltener und vom Aussterben bedrohter Amphibienarten vor. Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche

Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung; das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
(prioritäre Lebensräume),
- oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea,
- natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe,
- Übergangs- und Schwingrasenmoore,
- dystrophe Seen und Teiche,
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden,
- magere Flachland-Mähwiesen,
- Hainsimsen-Buchenwald sowie

2. folgende Art:

- Kammmolch.

Gleichzeitig ist das Naturschutzgebiet Lebensraum für Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, auf die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind. Dies betrifft folgende Arten (Stand: 2004):

- Eisvogel,
- Goldregenpfeifer,
- Grauspecht,
- Kampfläufer,
- Kranich,
- Neuntöter,
- Raufußkauz,
- Rohrdommel,
- Rohrweihe,
- Rotmilan,
- Schwarzmilan,
- Schwarzspecht,
- Schwarzstorch,
- Singschwan,
- Sperlingskauz,
- Steinadler,
- Tüpfelralle,
- Uhu,
- Wanderfalke,

- Weißstorch,
- Wespenbussard.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es insbesondere

1. die Tier- und Pflanzenarten, Lebensgemeinschaften und Biotope des Gebietes vor Beeinträchtigungen, nachteiligen Veränderungen oder Störungen zu schützen und Beunruhigungen fern zu halten,
2. die Vielfalt der Lebensräume durch eine reich strukturierte Land-, Forst- und Teichbewirtschaftung zu erhalten und die besondere Eigenart und Schönheit der Teichlandschaft durch eine auf die in den nachfolgenden Nummern genannten Schutzziele abgestimmte extensive Bewirtschaftung und Pflege weiter zu entwickeln,
3. die Tiere und Pflanzen, insbesondere bedrohte oder stark gefährdete Arten der Gefäßpflanzen, der Vögel, Amphibien und Fische sowie der Libellen und Heuschrecken zu erhalten und in ihren Vorkommen zu entwickeln,
4. das Gebiet als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für Vögel, insbesondere für Wasser-, Wat- und Greifvögel sowie wiesenbrütende Vogelarten zu sichern und weiter zu entwickeln,
5. die Teiche mit ihren Freiwasserflächen, Flachwasserzonen und Verlandungsbereichen, insbesondere den Röhrichten und Seggenrieden, als ungestörte Lebensräume einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln,
6. die ehemaligen Gülleteiche und die sie umgebenden Bereiche in der Kohlung als Lebensraum für eine seltene und artenreiche Tier- und Pflanzenwelt weiter zu entwickeln,
7. die weiteren wertvollen Lebensräume und Lebensgemeinschaften wie arten- und strukturreiche Wirtschaftswiesen und Weiden, Feucht- und Nasswiesen sowie Waldwiesen, Waldteiche und natürliche Blößen an vernässten Standorten zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und wiederherzustellen,
8. durch Erhaltung und Erhöhung des Anteils an Dauergrünland sowie möglichst mehrjährigen Feldgrasanbau das Angebot an Nahrungs- und Bruthabitaten für wiesenbrütende Vogelarten zu verbessern,
9. die Ackerflächen als Rast- und Nahrungsplätze für Zugvögel sowie als Lebensraum und Bruthabitat für andere Vogelarten vor Beeinträchtigungen und Störungen jeder Art zu schützen und in ihrer Funktion für den Naturhaushalt durch eine auf die Schutzzwecke abgestimmte Wechselnutzung mit möglichst mehrjähriger Dauer der Grünlandphase oder des Feldgrasanbaus und durch eine auf die Schutzzwecke abgestimmte Bewirtschaftung der anderen Feldkulturen weiter zu entwickeln,
10. durch eine extensive Landbewirtschaftung Pufferzonen zu benachbarten Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung zu schaffen,
11. die landschaftstypischen und standortgerechten Waldgesellschaften, insbesondere die Sumpf- und Erlenbruchwälder, zu erhalten und flächenmäßig sowie in ihrer Ausprägung zu entwickeln,
12. in den weiteren Waldbereichen naturnahe, arten- und strukturreiche Laubmischwälder mit altholzreichen Nadelholzgruppen sowie stufig aufgebauten Waldinnen- und Waldaußenrändern zu erhalten und zu entwickeln,

13. das Gebiet für bodenkundliche, biologische und ökologische Forschungen zu erhalten,
14. das Gebiet durch planmäßige und auf die vorstehenden Schutzziele abgestimmte Maßnahmen der Besucherlenkung so für eine naturnahe Erholung und für Naturbeobachtungen zu erschließen, dass die Ziele des Naturschutzes in diesem Gebiet einer möglichst breiten Öffentlichkeit nahegebracht werden können.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), insbesondere auch Zäune und ortsfeste Einfriedungen sowie Absperrungen, zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Stege und Plätze sowie Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Gewässer, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe zu verändern, zu beeinträchtigen oder neu zu schaffen,
6. Wasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Wasser- oder Grundwasserstand zu verändern oder Abwasser in das Gebiet einzuleiten,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören, durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen oder in sonstiger Weise nachteilig zu verändern, insbesondere Feuchtgebiete zu entwässern oder zu bepflanzen oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder einzubringen,
10. Wiesen, Weiden und Brachflächen in Ackerland umzuwandeln oder deren Nutzung zu ändern,
11. eine Zufütterung von Weidetieren vorzunehmen, vor dem 15. Juli des jeweiligen Jahres zu mähen sowie in der Zeit vom 1. April bis zum 1. September eines jeden Jahres zu schleifen oder zu walzen,
12. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,

13. Biozide anzuwenden,
14. zu kalken, außerhalb von Ackerland zu düngen oder im Gebiet andere chemische oder mineralische Mittel auszubringen,
15. außerhalb der Hauptdämme Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
16. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
17. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
18. in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich zum 31. Juli eines jeden Jahres forstliche oder jagdliche Maßnahmen jeglicher Art im Umkreis von 300 Metern um Horste und Brutplätze streng geschützter Vogelarten durchzuführen,
19. in den von der oberen Naturschutzbehörde festgesetzten Brut- und Rastbereichen die Jagd in der nachfolgend bestimmten Zeit auszuüben; in den festgesetzten Brutbereichen ruht die Jagd während der Zeit vom 1. Mai bis einschließlich zum 31. Juli eines jeden Jahres, in den festgesetzten Rastbereichen in der Zeit vom 1. August bis einschließlich 31. Oktober; im Einzelfall können abweichende Zeiten festgelegt werden; die Festsetzung der Bereiche und der abweichenden Zeiten erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde durch Erklärung gegenüber den betroffenen Jagdgenossenschaften und Jagdausübungsberechtigten,
20. bei der Ausübung der Jagd Bleischrot zu verwenden,
21. jagdliche Einrichtungen wie Wildfütterungen, Wildäcker, Kirrungen, Salzlecken und Ansitzeinrichtungen anzulegen, zu errichten oder ihren Standort zu ändern,
22. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in sonstiger Weise zu verunreinigen,
23. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
24. eine andere als in § 4 genannte wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Ortsverbindungsstraßen Dreba – Plothen und Plothen – Knau mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese im Gebiet abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der als Wanderweg markierten Wege zu betreten,
3. Eissport zu betreiben, Skisport zu betreiben oder zu reiten,
4. Motorsportveranstaltungen durchzuführen, zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln,
5. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben sowie Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, einzusetzen oder zu benutzen,

6. Hunde frei laufen zu lassen,
7. zu lärmern und Tonübertragungs- sowie Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten des Gebietes durch Grundeigentümer sowie das Betreten und Befahren im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 14,
2. das Fahren mit Fahrrädern, das Reiten sowie das Betreiben von Skisport auf den gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 entsprechend als Radweg, Reitweg oder Loipe gekennzeichneten Wegen,
3. Maßnahmen der Landwirtschaft im nachfolgenden Umfang:
 - a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und unter der Maßgabe, Feuchtstellen in Senken nicht zu mähen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 7 und 10 bis 14,
 - b) der Umbruch von mehrjährigem Feldgras nach vorheriger Information der *unteren* Naturschutzbehörde,
 - c) der Einsatz von Bioziden mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Fungiziden und Herbiziden bei Getreide und Raps, von Insektiziden zur Bekämpfung von Rapsglanzkäfern sowie von Herbiziden zur Bekämpfung von Massenvorkommen des Krausen Ampfers,
 - d) weitergehende Maßnahmen wie Kalkungen, Düngungen, Nutzungsänderungen sowie frühere Mahden mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
 - e) die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen unter der Maßgabe, natürliche walddynamische Prozesse zu fördern sowie pro Hektar mindestens 8 dauerhaft markierte Bäume ab 30 cm Brusthöhendurchmesser, insbesondere des Oberstandes, nach Auswahl des Eigentümers oder Nutzers kontinuierlich bis zur Zerfallsphase zu belassen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 3 und 13 bis 18, weiter gehende Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
5. die Jagdausübung in nachfolgendem Umfang:
 - a) die Ansitzjagd auf Haarwild; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 bis 21,
 - b) in den Monaten November bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd auf Haarwild im gesamten Schutzgebiet; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 bis 21,

- c) das Umsetzen von beweglichen Ansitzleitern in an landwirtschaftliche Nutzfläche angrenzenden Waldbereichen im Zusammenhang mit der Fruchtfolge; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 und 19,
 - d) die Anlage von Kirrungen und Salzlecken innerhalb geschlossen bestockter Waldflächen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 und 19,
 - e) über die Buchstaben a) bis d) hinausgehende Maßnahmen der Jagd wie insbesondere die Jagdausübung zur Rast- und/oder Brutzeit in den dafür ausgewiesenen Rast- und Brutbereichen, weitergehende Formen der Jagd, weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung, Neuanlage oder Standortänderung weiterer jagdlicher Einrichtungen jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. die Ausübung der Fischerei im bisherigen flächen- und mengenmäßigen Umfang sowie die Ausübung der Fischereiaufsicht; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 7, 14, 22 und 23 sowie § 3 Abs. 2 Nr. 4; Kalkungen sowie weitere Maßnahmen zur Sanierung und Regeneration der Teichböden, zur Sicherung der Wasserqualität und Maßnahmen zur Instandhaltung von Dämmen und Gräben sowie weitere Maßnahmen der Fischhege jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
 7. die Bekämpfung des Bisam (*Ondatra zibethicus*) im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
 8. die ordnungsgemäße Nutzung der bestehenden und rechtmäßig errichteten Gebäude einschließlich des unmittelbar darum umfriedeten Bereiches in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit diese mit einer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 zulässigen Nutzung im Zusammenhang steht,
 9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
 10. die Nutzung der von der *unteren* Naturschutzbehörde zugelassenen und gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 entsprechend gekennzeichneten Parkplätze und Zufahrten,
 11. Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes sowie zur Bestandserfassung und Erhaltung bestimmter Arten, Lebensgemeinschaften und Biotope einschließlich von diesbezüglichen Maßnahmen an Gewässern und an Feuchtplätzen sowie Maßnahmen zur Lenkung des Besucherverkehrs, soweit sie von der *unteren* Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,
 12. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, Dränagen, ober- und unterirdischen Leitungen, an Straßen, Wegen und Plätzen sowie an geodätischen Festpunkten jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
 13. die Wahrnehmung weiterer gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
 14. der Rückbau des in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung, Kartenblatt 08/20, entsprechend dargestellten Parkplatzes auf dem Flurstück 866/3 „Veitstrebe“ in der Flur 8 der Gemarkung Dreba sowie die Einrichtung eines Parkplatzes in dem in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung, Kartenblatt 07/20, entsprechend dargestellten Bereich auf dem Flurstück 842 a der Flur 7 der Gemarkung Dreba.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

Die Zustimmung kann sich auf mehrere oder wiederkehrende Maßnahmen oder längere Zeiträume wie einer Forsteinrichtung, Betriebsplanung oder eines sonstigen Wirtschaftszeitraumes sowie einer Pachtdauer erstrecken.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten), Außerkrafttreten

(1) ...

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. März 1961 (GBl. II Nr. 27 S. 166), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Alter Stolberg" vom 27. September 1999 (ThürStAnz Nr. 41/1999, S. 2223), und der Beschluss Nr. 124-20/81 des Bezirkstages Gera vom 25. März 1981 außer Kraft, soweit sie das Naturschutzgebiet "Drebaer Teichgebiet" betreffen.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss Nr. 110-14/89 des Bezirkstages Gera vom 20. September 1989 außer Kraft, soweit er das Naturschutzgebiet "Hädrichsteiche" betrifft.

Es folgt 1 DIN-A3-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

